

Satzung des Deutsche Welthungerhilfe e. V.

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen beschloss 1960, eine „Kampagne gegen den Hunger“ (Freedom from Hunger Campaign) ins Leben zu rufen. Gleichzeitig forderte sie die Mitgliedstaaten auf, mit Hilfe von nichtstaatlichen Einrichtungen verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen Not, Armut und Hunger zu unternehmen. Daraufhin berief Bundespräsident Heinrich Lübke 1962 Vertreter wichtiger gesellschaftlicher Gruppen in einen „Deutschen Ausschuss für den Kampf gegen den Hunger“. 1967 nannte sich der Ausschuss in „Deutsche Welthungerhilfe e. V.“ um.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Welthungerhilfe e. V.“ (im Folgenden auch „Welthungerhilfe“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn, und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsche Welthungerhilfe e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verfolgung der nachfolgenden Aufgaben:

- a) durch die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich im Globalen Süden vertiefen, die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland für die Menschen vornehmlich in den Ländern des Globalen Südens zu verstärken;
- b) durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe vornehmlich in den Ländern des Globalen Südens die Lebensbedingungen für die Landbevölkerung und sozial schwache städtische Gruppen zu verbessern;
- c) durch eine enge Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen, vor allem der Jugend, die zuvor genannten Ziele auf breiter Basis zu verwirklichen;

- d) durch Förderprogramme Kindern und Jugendlichen zu helfen;
- e) durch die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland, vor allem in Europa, soll die Völkerverständigung gefördert werden;
- f) mit Hilfe von Förderprogrammen Institutionen für Waisen und Sozialwaisen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie bedürftige Kinder und deren Familien im Rahmen von Heim- und Tagesstätten, offenen Sozialeinrichtungen und Rehabilitationszentren zu unterstützen, und zwar vornehmlich in den Ländern des Globalen Südens;
- g) durch Nothilfeprogramme Not leidende Menschen (z.B. Opfer von Kriegen, Hunger- und Naturkatastrophen) mit Nahrungs- und Produktionsmitteln sowie anderen Hilfsgütern zu versorgen, und zwar vornehmlich in Ländern des Globalen Südens.

Darüber hinaus fördert die Körperschaft mildtätige Zwecke, indem hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO Unterstützungsleistungen jedweder Art erfahren.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Roten Kreuz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Welthungerhilfe sind die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages, die Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen sowie die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung dem Verein angehörenden Kirchen, Verbände und Vereinigungen.
- (2) Verbände und Vereinigungen, die dem Zweck der Welthungerhilfe dienen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Ständige Bevollmächtigte ausüben. Die Mitglieder bestellen die Ständigen Bevollmächtigten und benennen sie mit Namen und Anschriften unverzüglich in Textform dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss sowie Auflösung.

- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hierüber muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in Schrift- oder Textform zugehen.
- (6) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen der Welthungerhilfe schädigt, oder wegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Organe

Die Organe der Welthungerhilfe sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Präsidium,
- c) Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit der Welthungerhilfe.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Wahl der Wirtschaftsprüferinnen oder der Wirtschaftsprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Vorstand noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören dürfen,
 - c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Genehmigung der Jahresrechnung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands,
 - e) die Festsetzung eines Beitrages der Mitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über
 - fa) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - fb) Satzungsänderung,
 - fc) die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist,
 - fd) die Auflösung des Vereins.

- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann entweder vor Ort oder als virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden. Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand im Benehmen mit dem Präsidium spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe (i) der Tagesordnung, (ii) des Modus der Mitgliederversammlung (vor Ort oder als virtuelle Mitgliederversammlung) und (iii) des Versammlungsorts schriftlich oder in Textform einzuladen.
- (2) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung oder die Umwandlung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie gemäß Abs. 1 einberufen wurde und die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder, vom Präsidium oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Präsidiums geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
- (7) Wenn der Vorstand im Benehmen mit dem Präsidium dies beantragt, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit aller Mitglieder. Für Satzungsänderungen gilt die Mehrheit gemäß § 10. Das schriftliche Verfahren ist nicht zulässig für Änderungen von § 2 der Satzung (Gemeinnützigkeit).
- (8) Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Die die Versammlung leitende Person (Versammlungsleitung) hat diese zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern in Textform zuzustellen.

§ 7 Präsidium

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereins und des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Stellvertretung und dem vorsitzenden Mitglied des Finanzausschusses und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums mit verdeckten Stimmzetteln oder durch vergleichbare geheime, elektronische Wahlformen.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident, die Stellvertretung und das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses werden in getrennten Wahlgängen, die bis zu sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums in einem gemeinsamen Wahlgang durch Listenwahl gewählt.
 - c) Jede wahlberechtigte Person hat für jedes zu besetzende Wahlamt eine Stimme.
 - d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang für einzelne Wahlämter keiner der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit, so wird die Wahl für diese Wahlämter wiederholt.
 - e) Erhält im zweiten Wahlgang für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, der Stellvertretung oder des vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses keiner der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit, so findet für das betreffende Amt zwischen den beiden kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
 - f) Soweit im zweiten Wahlgang für eines oder mehrere der noch zu besetzenden sieben weiteren Wahlämter keine kandidierende Person die absolute Mehrheit erhält, wird die Wahl wiederholt. Gewählt ist jeweils die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Das Präsidium repräsentiert die Welthungerhilfe nach außen und innen, soweit es die Repräsentation nicht dem Vorstand überlässt.
 - b) Das Präsidium entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der weiteren Mitglieder des Vorstands und regelt deren Dienstverhältnisse.

- c) Das Präsidium beruft die Mitglieder des Gutachterausschusses.
 - d) Das Präsidium überwacht und berät den Vorstand.
 - e) Das Präsidium beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien über die entwicklungspolitischen Grundsatzpositionen und Strategien sowie über die Grundsätze der Projektförderung.
 - f) Das Präsidium beschließt über den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Wirtschaftsplan und die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Jahresrechnung.
 - g) Das Präsidium kann ein Kuratorium einsetzen und dessen Mitglieder berufen. Das Kuratorium unterstützt und berät das Präsidium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Präsidium kann die Aufgaben des Kuratoriums näher bestimmen und ihm eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, leitet sie und handelt für das Präsidium nach innen und außen. Die Stellvertretung hat die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn diese oder dieser verhindert ist.
 - (5) Die Sitzungen des Präsidiums können auf Beschluss des Präsidialausschusses virtuell und hybrid erfolgen.
 - (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident oder die Stellvertretung, anwesend ist.
 - (7) Das Präsidium kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse auf Ausschüsse übertragen. Es hat einen Finanzausschuss einzusetzen. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Personen bestellt werden, die nicht dem Präsidium angehören. Den Ausschüssen müssen – vom Finanzausschuss abgesehen – entweder die Präsidentin oder der Präsident oder die Stellvertretung vorsitzen.
 - (8) Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit bleiben die Präsidiumsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist und das Amt angetreten hat. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der es gewählt worden ist.
 - (9) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 - (10) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Präsidium bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Welthungerhilfe wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Den Vorsitz im Vorstand führt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Welthungerhilfe unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (6) Der Vorstand nimmt beratend an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Präsidiums, des Gutachterausschusses, der vom Präsidium eingesetzten Ausschüsse und eines etwaigen Kuratoriums teil, soweit das jeweilige Gremium nicht beschließt, ohne den Vorstand oder ohne einzelne seiner Mitglieder zu tagen. Dem Präsidium ist regelmäßig über die laufenden und unverzüglich über die außergewöhnlichen Geschäfte der Welthungerhilfe zu berichten. Dem Präsidium sind alle sachdienlichen oder gewünschten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.
- (7) Spricht sich der Gutachterausschuss gegen ein Programm oder Projektvorhaben aus (§ 9 Abs. 4), darf der Vorstand das Programm oder Projektvorhaben nur weiterverfolgen, wenn das Präsidium zugestimmt hat.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht das Präsidium eine solche erlässt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium.

§ 9 Gutachterausschuss

- (1) Der Gutachterausschuss besteht aus bis zu 19 Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, findet eine Nachberufung für die restliche Amtszeit statt.
- (2) Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Gutachterausschuss kann sich in Unterausschüsse gliedern, die der Gutachterausschuss mit Zustimmung des Präsidiums aus seiner Mitte bildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Gutachterausschuss.

- (4) Der Gutachterausschuss prüft die ihm vom Vorstand oder vom Präsidium im Benehmen mit dem Vorstand vorgelegten Programme und Projektvorhaben unter Berücksichtigung der vom Präsidium gefassten Beschlüsse (§ 7 Abs. 3 Buchst. e) auf die Förderwürdigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Gutachterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit nicht das Präsidium eine solche erlässt. Die Geschäftsordnung muss eine Regelung für die Wahl des Vorsitzes enthalten.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder entschieden werden.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
- (3) Für die Durchführung der Liquidation gelten die §§ 48 bis 53 und 76, 77 BGB.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 23.11.2023 beschlossen.